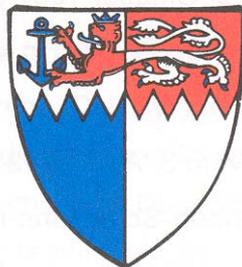


# ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



## AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

---

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 76 / 24.01.2017

Herausgeber: Der Rektor

---

### INHALTSÜBERSICHT

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Auswahl  
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in den jeweils angebotenen Studiengängen  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 26. Oktober 2016

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in den jeweils angebotenen Studiengängen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 26. Oktober 2016**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Hochschulabgabengesetz (HAbgG) NRW in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2011 (GV.NRW.2011, S. 165) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Eignungsprüfungsgebühr
- § 2 Gebühr bei Prüfungswiederholung
- § 3 Zahlungsnachweis
- § 4 Rückzahlung
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1 Eignungsprüfungsgebühr**

- (1) An der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf wird von jeder Bewerberin oder jedem Bewerber für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren zum jeweiligen Studiengang einen Beitrag in Höhe von 50,00 Euro erhoben.
- (2) Bei gleichzeitigen Bewerbungen für mehrere Studiengänge wird für den Erstantrag ein Beitrag in Höhe von 50,00 Euro und für jeden weiteren Antrag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- (3) Von Studierenden, die bereits in einem oder mehreren Studiengängen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingeschrieben sind, werden keine Beiträge erhoben.

**§ 2 Gebühr bei Prüfungswiederholung**

Bei Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens im nächsten Studienjahr fällt die Eignungsprüfungsgebühr erneut an.

**§ 3 Zahlungsnachweis**

Die Zahlung des Beitrages ist mit Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. Wird die Einzahlung nicht nachgewiesen, kann keine Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen.

**§ 4 Rückzahlung**

Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen; das gilt auch bei Rücknahme der Bewerbung.

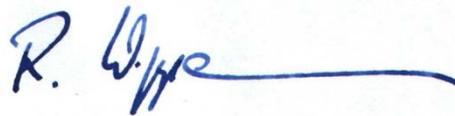
**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ergänzend zu den Zulassungsbedingungen der jeweils angebotenen Studiengänge an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit Wirkung vom 30. April 2011 in Kraft. Sie wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in den jeweils angebotenen Studiengängen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 20.12.2007, veröffentlicht unter Nr. 35 im Amts- und Mitteilungsblatt, tritt mit Wirkung zum 30. April 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27. April 2011. Geändert aufgrund des Beschlusses der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 26. Oktober 2016.

Düsseldorf, den 24. Januar 2017

Der Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann